

KOENIG & BAUER

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Koenig & Bauer AG, Würzburg und der Geschäftsführung der Koenig & Bauer Industrial GmbH, Würzburg über den Beherrschungsvertrag zwischen

der Koenig & Bauer AG, Würzburg

und

der Koenig & Bauer Industrial GmbH, Würzburg

1. Allgemeines

Die Koenig & Bauer AG („**KOENIG & BAUER**“) und die Koenig & Bauer Industrial GmbH („**Koenig & Bauer Industrial**“), eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von KOENIG & BAUER, haben am 1. Januar 2022 den beigefügten Beherrschungsvertrag abgeschlossen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beherrschungsvertrags sind die Zustimmung der Hauptversammlung von KOENIG & BAUER und die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Koenig & Bauer Industrial. Die Gesellschafterversammlung der Koenig & Bauer Industrial hat dem Beherrschungsvertrag am 30. März 2022 bereits gemäß § 293 AktG zugestimmt. Der Hauptversammlung von KOENIG & BAUER wird der Beherrschungsvertrag am 24. Mai 2022 zur Zustimmung vorgelegt. Der Beherrschungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Koenig & Bauer Industrial wirksam. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Koenig & Bauer Industrial, in dem die vorstehend genannte Eintragung erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang erstatten der Vorstand von KOENIG & BAUER und die Geschäftsführung der Koenig & Bauer Industrial folgenden gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG.

2. Parteien

2.1 Koenig & Bauer AG

KOENIG & BAUER mit Sitz in Würzburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 109, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, deren Aktien am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. KOENIG & BAUER ist die Obergesellschaft der KOENIG & BAUER - Unternehmensgruppe. Die KOENIG & BAUER - Unternehmensgruppe beschäftigt 5.397 Mitarbeiter in über 30 Ländern und hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 einen Konzernumsatz von EUR 1,11 Mrd. erwirtschaftet.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand von KOENIG & BAUER ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf den Geschäftsfeldern der Herstellung von,

KOENIG & BAUER

dem Vertrieb von und dem Handel mit Maschinen und Anlagen, insbesondere Druckmaschinen, Erzeugnissen des allgemeinen Maschinen- und Anlagenbaus und der Print- und Medienindustrie, sowie der Erbringung von Dienst- und Beratungsdienstleistungen, die sich darauf beziehen, tätig sind. Sie kann auf den bezeichneten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.

Mitglieder des Vorstands von KOENIG & BAUER sind: Dr. Andreas Pleßke, Christoph Müller, Ralf Sammeck, Michael Ulverich und Dr. Stephen Kimmich.

KOENIG & BAUER wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats von KOENIG & BAUER sind: Prof. Dr. Raimund Klinkner (Vorsitzender), Gottfried Weippert, Dagmar Rehm, Julia Friederike Cuntz, Carsten Dentler, Marc Dotterweich, Werner Flierl, Matthias Hatschek, Christopher Kessler, Gisela Lanza, Johannes Liechtenstein und Simone Walter.

Das Geschäftsjahr von KOENIG & BAUER läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

KOENIG & BAUER ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

2.2 Koenig & Bauer Industrial GmbH

Die Koenig & Bauer Industrial wurde mit notarieller Urkunde vom 16. September 2011 unter der Firma KBA-FT Engineering GmbH zunächst mit Sitz in Frankenthal von KOENIG & BAUER gegründet und am 14. Oktober 2011 in das Handelsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter HRB 62776 eingetragen.

Mit notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss vom 28. Oktober 2019 wurde die Verlegung des Sitzes der Koenig & Bauer Industrial (damals firmierend unter Koenig & Bauer FT Engineering GmbH) nach Würzburg beschlossen; die Eintragung der Gesellschaft beim Amtsgericht Würzburg unter HRB 14864 erfolgte am 2. Dezember 2019.

Im Zuge der Umstrukturierung des Produktionsbereiches der KOENIG & BAUER - Unternehmensgruppe wurde im November 2021 zunächst die Kommanditistin der Koenig & Bauer Industrial AG & Co. KG, die Koenig & Bauer Industrial Management GmbH, auf die Koenig & Bauer Industrial (vormals: Koenig & Bauer FT Engineering GmbH) verschmolzen, so dass die Kommanditistenstellung auf die Koenig & Bauer Industrial (vormals: Koenig & Bauer FT Engineering GmbH) überging. Sodann schied die Koenig & Bauer AG als Komplementärin der Koenig & Bauer Industrial AG & Co. KG mit Wirkung zum 31. Dezember 2021, 23:59 Uhr aus. Infolge ging das Handelsgeschäft der Koenig & Bauer Industrial AG & CO. KG mit allen Aktiva und Passiva in Gesamtrechtsnachfolge im Wege der Anwachsung auf die Koenig & Bauer Industrial (vormals: Koenig & Bauer FT Engineering GmbH) über. Am 18. Januar 2022 wurden im Handelsregister entsprechende Eintragungen vorgenommen.

KOENIG & BAUER

Mit notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss vom 24. Januar 2022 wurde sodann die Umfirmierung von „Koenig & Bauer FT Engineering GmbH“ in „Koenig & Bauer Industrial GmbH“ und die Änderung des Unternehmensgegenstandes der Koenig & Bauer Industrial beschlossen. Dieser lautet nunmehr: „Verwaltung eigenen Vermögens; Betätigung im gesamten Geschäftsbereich der Produktion von Anlagen, Maschinen, Präzisionsbauteilen und Baugruppen, insbesondere im Bereich Druckmaschinen; Handel mit Maschinenteilen und Waren aller Art“. Die Änderung des Unternehmensgegenstands und die Umfirmierung wurden am 8. Februar 2022 in das Handelsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 hat die Koenig & Bauer Industrial einen Umsatz von EUR 131,1 Mio. erwirtschaftet. Die Bilanz der Koenig & Bauer Industrial weist zum 31. Dezember 2021 eine Bilanzsumme von EUR 56,2 Mio. und ein Eigenkapital von EUR 27,9 Mio. aus. Der Jahresabschluss der Koenig & Bauer Industrial wird in den Konzernabschluss von KOENIG & BAUER einbezogen. Die Koenig & Bauer Industrial beschäftigt aktuell 874 Mitarbeiter.

Geschäftsführer der Koenig & Bauer Industrial ist Günter Drossel, der die Gesellschaft allein vertritt.

3. Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungsvertrags

- 3.1 Der Beherrschungsvertrag bedarf zu seiner rechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung von KOENIG & BAUER und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Koenig & Bauer Industrial. Der Vorstand und der Aufsichtsrat von KOENIG & BAUER werden daher in der kommenden Hauptversammlung am 24. Mai 2022 vorschlagen, dem Beherrschungsvertrag mit

der Koenig & Bauer Industrial zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der Koenig & Bauer Industrial hat dem Beherrschungsvertrag am 30. März 2022 bereits zugestimmt.

- 3.2 Wirksamkeit erlangt der Beherrschungsvertrag schließlich erst mit Eintragung im Handelsregister der Koenig & Bauer Industrial. Aufgrund der vorgesehenen Rückwirkung des Beherrschungsvertrags gilt dieser also ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Koenig & Bauer Industrial, in dem der Beherrschungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Koenig & Bauer Industrial wirksam wird, also voraussichtlich ab 1. Januar 2022.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Erwägungsgründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

- 4.1 Vertiefung des bereits bestehenden Konzernverhältnisses

Der Beherrschungsvertrag stellt eine im Konzernverhältnis wirtschaftlich sinnvolle und deshalb übliche Gestaltung der Einbindung von Tochtergesellschaften dar.

Durch den Beherrschungsvertrag soll die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Koenig & Bauer Industrial in die KOENIG & BAUER nachvollzogen, die effiziente Koordinierung der operativen Entscheidungen beider Unternehmen erleichtert

KOENIG & BAUER

und so die Integration der Koenig & Bauer Industrial in die KOENIG & BAUER - Unternehmensgruppe gefördert werden.

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags ist das am besten geeignete Mittel, um die einheitliche Leitung der Koenig & Bauer Industrial und ihre Integration in die KOENIG & BAUER-Unternehmensgruppe sicherzustellen. Durch den Beherrschungsvertrag ist es dem Vorstand der KOENIG & BAUER möglich, der Geschäftsführung der Koenig & Bauer Industrial Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Handeln der KOENIG & BAUER und der Koenig & Bauer Industrial zu gewährleisten. Das vertraglich eingeräumte Weisungsrecht hat den Vorteil, dass nicht jede Maßnahme der Obergesellschaft durch die Geschäftsführung der Untergesellschaft daraufhin geprüft werden muss, ob sie nachteilig für die Gesellschaft ist. Geschäftsführungsmaßnahmen können an dem gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden. Der Beherrschungsvertrag erweist sich damit als geeignetes rechtliches Mittel zur Konzernintegration der Koenig & Bauer Industrial.

4.2 Steuerliche Gründe

Der Beherrschungsvertrag bewirkt vor allem eine steuerliche Optimierung zugunsten der beteiligten Gesellschaften und der KOENIG & BAUER-Unternehmensgruppe insgesamt. Denn durch den Abschluss eines wirksamen Beherrschungsvertrags und dessen tatsächliche Durchführung werden die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organschaft geschaffen. Die umsatzsteuerliche Organschaft setzt voraus, dass die Koenig & Bauer Industrial als Organgesellschaft finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen der KOENIG & BAUER als Organträger eingegliedert ist. Die finanzielle Eingliederung der Koenig & Bauer Industrial ist dadurch gewährleistet, dass die KOENIG & BAUER sämtliche Geschäftsanteile an der Koenig & Bauer Industrial hält. Die wirtschaftliche Eingliederung ist dadurch gewährleistet, dass die Tätigkeit der Koenig & Bauer Industrial die Geschäftstätigkeit der KOENIG & BAUER ergänzt und fördert. Der Abschluss des Beherrschungsvertrags dient der organisatorischen Eingliederung bzw. sichert die organisatorische Eingliederung auch für die Zukunft.

Die umsatzsteuerliche Organschaft führt dazu, dass der Lieferungs- und Leistungsaustausch zwischen der Koenig & Bauer Industrial als Organgesellschaft und der KOENIG & BAUER als Organträger als nicht steuerbarer Innenumsatz abgewickelt werden kann und somit Liquiditätsvorteile bewahrt, Verwaltungsaufwand reduziert und auch Rechtssicherheit geschaffen wird.

5. **Alternativen zum Abschluss des Beherrschungsvertrags**

Eine gleichwertige Alternative zum Abschluss des Beherrschungsvertrags besteht nicht.

Eine Verschmelzung der Koenig & Bauer Industrial auf KOENIG & BAUER ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da dann die Koenig & Bauer Industrial ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was hier nicht gewollt ist.

6. **Inhalt des Beherrschungsvertrags**

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

6.1 Beherrschung durch die KOENIG & BAUER

KOENIG & BAUER

Gemäß § 1 Beherrschungsvertrag unterstellt die Koenig & Bauer Industrial ihre Leitung der KOENIG & BAUER, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der Koenig & Bauer Industrial berechtigt ist. Ungeachtet dieses Leitungs- und Weisungsrechts handelt es sich bei der Koenig & Bauer Industrial um ein rechtlich selbstständiges Unternehmen mit eigenen Organen. Vorbehaltlich des Leitungs- und Weisungsrechts der KOENIG & BAUER obliegt der Geschäftsführung der Koenig & Bauer Industrial daher auch weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Die KOENIG & BAUER übt das Weisungsrecht durch ihren Vorstand aus. Das Leitungs- und Weisungsrecht besteht nur gegenüber der Geschäftsführung der Koenig & Bauer Industrial, nicht jedoch gegenüber Mitarbeitern der Koenig & Bauer Industrial.

6.2 Auskunftsrecht der KOENIG & BAUER

Die KOENIG & BAUER ist gemäß § 2 des Beherrschungsvertrags berechtigt, in sämtliche Bücher und sonstigen Unterlagen der Koenig & Bauer Industrial Einsicht zu nehmen. Die Koenig & Bauer Industrial verpflichtet sich, der KOENIG & BAUER alle gewünschten Auskünfte zukommen zu lassen, sie jederzeit über wichtige Angelegenheiten zu informieren und sie regelmäßig über die Geschäftstätigkeit und die Entwicklung der Koenig & Bauer Industrial zu informieren.

6.3 Verlustausgleichspflicht der KOENIG & BAUER

Gem. § 3 des Beherrschungsvertrags verpflichtet sich die KOENIG & BAUER, der Koenig & Bauer Industrial jeden Jahresfehlbetrag während der Vertragsdauer auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen werden kann, dass den anderen Gewinnrücklagen der Koenig & Bauer Industrial Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt wurden. Mithin trägt die KOENIG & BAUER das wirtschaftliche Risiko der Koenig & Bauer Industrial mit.

6.4 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

Der Beherrschungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der KOENIG & BAUER sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Koenig & Bauer Industrial. Der Beherrschungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Koenig & Bauer Industrial wirksam.

Der Beherrschungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Koenig & Bauer Industrial gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2026 oder, wenn an diesem Tag kein Geschäftsjahr endet, zum Ablauf des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres. Die Beschränkung der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf von 5 Jahren ergibt sich daraus, dass nur bei Einhaltung dieser Mindestlaufzeit eine steuerliche Organschaft anerkannt wird.

Dem allgemeinen zivilrechtlichen Prinzip entsprechend, dass eine Kündigung eines Vertrags aus wichtigem Grund nicht ausgeschlossen werden kann, sieht der Beherrschungsvertrag vor, dass der

Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit gekündigt werden kann. Die Möglichkeit, den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben, bleibt ebenso unberührt.

6.5 Vertragsanpassung und Änderung

KOENIG & BAUER

Gemäß § 5 bleibt im Fall der Änderung einer für den Beherrschungsvertrag bedeutsamen rechtlichen Vorschrift oder einer Änderung der Rechtsprechung die Anpassung des Vertrags an die veränderten Verhältnisse vorbehalten.

6.6 Schlussbestimmungen

Gemäß § 6 (1) sind bei der Auslegung des Beherrschungsvertrags die Vorschriften der §§ 14, 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Schlussendlich enthält der Beherrschungsvertrag eine salvatorische Klausel, nach der die Gültigkeit des übrigen Beherrschungsvertrags nicht berührt wird, sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden. Die Parteien des Beherrschungsvertrags sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit bedacht.

7. **Prüfung des Beherrschungsvertrags**

Einer Prüfung des Beherrschungsvertrags durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG oder die Vorlage eines Prüfungsberichts gemäß § 293e AktG bedarf es nicht, da sich alle Anteile an der Koenig & Bauer Industrial zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Hand von KOENIG & BAUER befanden und zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts weiterhin befinden.

8. **Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre**

Mangels Beteiligung außenstehender Gesellschafter sind keine Regelungen über einen Ausgleich nach § 304 AktG oder eine Abfindung nach § 305 AktG in dem Beherrschungsvertrag erforderlich.

KOENIG & BAUER

Würzburg, den 30. März 2022

Der Vorstand der Koenig & Bauer AG



Dr. Andreas Pleßke



Dr. Stephen Kimmich



Christoph Müller



Ralf Sammeck



Michael Ulverich

Würzburg, den 30. März 2022

Geschäftsführer der Koenig & Bauer Industrial GmbH



Günter Drossel